	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 7A
Abt. Flugtechnik	Durchführung von Herstelleranweisungen und Überholungen

1. Geltungsbereich

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) gilt für alle in Österreich registrierten, nicht gewerblich zugelassenen Luftfahrzeuge.

2. Inkrafttreten

LTH Nr. 7a tritt mit 15. März 2006 in Kraft und ersetzt LTH 7 und LTH 13.


3. Hintergrund

Instandhaltungsarbeiten sind grundsätzlich gemäß §47 Abs. 1 ZLLV 2005 entsprechend dem genehmigten Instandhaltungsprogramm (siehe auch LTH 43) durchzuführen. Dieses Instandhaltungsprogramm beinhaltet, innerhalb der Instandhaltungsanweisungen des Luftfahrzeugherstellers, auch Sonderanweisungen (z.B. Service Bulletins, Service Letters, Service Information) des Luftfahrzeugherstellers (§48 Abs. 1 ZLLV 2005). Dieser Lufttüchtigkeitshinweis regelt die Verbindlichkeit von Sonderanweisungen und angegebenen Überholungszeiträumen.

4. Verbindlichkeit der Herstelleranweisungen (Sonderanweisungen) und Überholungszeiträumen

4.1. Luftfahrzeuge ohne gemäß § 48 Abs. 2 ZLLV 2005 genehmigtes Instandhaltungsprogramm (Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis längstens 27.9.2007)

- a) Als "Mandatory" klassifizierte Sonderanweisungen des Luftfahrzeugherstellers, oder solche die zwar nicht so bezeichnet, aber vom Status her als solche zu erkennen sind (z.B. Alert, Urgent, etc.), sind gemäß den in diesen angegebenen Intervallen und Verfahren durchzuführen.
Falls der Luftfahrzeughersteller Sonderanweisungen seiner Luftfahrtgerätezulieferer (Vendors) nicht mit einer eigenen Sonderanweisung weiterleitet, sondern z.B. im Instandhaltungshandbuch (Wartungshandbuch) generell auf die Gültigkeit der Vendor-Publikationen verweist, so sind auch diese im Sinne von 4.1.a), erster Absatz, durchzuführen.
- b) Vom Luftfahrzeughersteller angegebene Überholungsintervalle (TBO) für Luftfahrtgeräte (§5 ZLLV 2005) sind entsprechend den angegebenen Fristen

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 7A
Abt. Flugtechnik	Durchführung von Herstelleranweisungen und Überholungen

und Verfahren einzuhalten.


Referenziert der Luftfahrzeughersteller bezüglich Überholung von Luftfahrtgeräten auf die Publikationen seiner Luftfahrtgerätehersteller, so sind diese Intervalle und Verfahren gemäß den Angaben der Luftfahrtgerätehersteller einzuhalten.

Die Einhaltung der angegebenen Überholungsintervalle gilt unabhängig von der Klassifizierung als Mandatory, Recommended, etc.

- c) Abweichungen von 4.1.a) und 4.1.b) können für Luftfahrzeuge ohne genehmigtes Instandhaltungsprogramm innerhalb der Übergangsfrist gemäß §48 Abs. 4 ZLLV 1999 bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
- d) Luftfahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Ausgabe der LTH 7a gemäß ACG bewilligtem TBO-Verlängerungsprogramm oder LTA 71a bzw. LTA96 instand gehalten und betrieben werden, können diese Programme bis längstens 27.9.2007 in Anspruch nehmen.

4.2. Luftfahrzeuge mit gemäß LTH 43, Anhang A, genehmigtem Instandhaltungsprogramm (Standardprogramm)

- a) Als "Mandatory" klassifizierte Sonderanweisungen des Luftfahrzeugherstellers, oder solche die zwar nicht so bezeichnet, aber vom Status her als solche zu erkennen sind (z.B. Alert, Urgent, etc.), sind gemäß den in diesen angegebenen Intervallen und Verfahren durchzuführen.
Falls der Luftfahrzeughersteller Sonderanweisungen seiner Luftfahrtgerätezulieferer (Vendors) nicht mit einer eigenen Sonderanweisung weiterleitet sondern z.B. im Instandhaltungshandbuch (Wartungshandbuch) generell auf die Gültigkeit der Vendor-Publikationen verweist, so sind auch diese im Sinne von 4.1.a), erster Absatz, durchzuführen.
- b) Vom Luftfahrzeughersteller angegeben Überholungsintervalle (TBO) für Luftfahrtgeräte (§5 ZLLV 2005) sind entsprechend den angegebenen Fristen und Verfahren einzuhalten.
Referenziert der Luftfahrzeughersteller bezüglich Überholung von Luftfahrtgeräten auf die Publikationen seiner Luftfahrtgerätehersteller, so sind diese Intervalle und Verfahren gemäß den Angaben der Luftfahrtgerätehersteller einzuhalten.
Die Einhaltung der angegebenen Überholungsintervalle gilt unabhängig von der Klassifizierung als Mandatory, Recommended, etc.
- c) Abweichungen von 4.2.a) und 4.2.b) werden für Luftfahrzeuge ohne individuell

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 7A
Abt. Flugtechnik	Durchführung von Herstelleranweisungen und Überholungen

genehmigtes Instandhaltungsprogramm (LTH 43, Anhang B) nicht erteilt.

4.3. Luftfahrzeuge mit gemäß LTH 43, Anhang B, genehmigtem Instandhaltungsprogramm (Individuelles Instandhaltungsprogramm)

Für Luftfahrzeuge mit individuellem Instandhaltungsprogramm sind Verfahren für die Beurteilung von Sonderanweisungen und die Handhabung der Überholungszeiträume über das Instandhaltungsprogramm zu genehmigen.

Beantragte Abweichungen von Herstelleranweisungen und Überholungszeiträumen sind technisch zu begründen.

Die Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA's) bleibt von dieser Regelung unberührt; deren Anwendung ist zwingend.